

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung des Mißbrauchs von Suchtmitteln zu schaffen. Insbesondere sind sie verpflichtet, auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend Einfluß zu nehmen, die Bürger, vor allem die Jugendlichen, über die Gefahren mißbräuchlicher Suchtmittelanwendung aufzuklären sowie die am Suchtmittelverkehr beteiligten Werk tätigen für ihre verantwortungsvolle Arbeit zu qualifizieren.

§ 3

(1) Der Verkehr mit Suchtmitteln unterliegt der Leitung, Sicherung und Überwachung durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise sowie mit den für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuständigen anderen staatlichen Organe. Der Minister für Gesundheitswesen legt fest, unter welchen Bedingungen der Verkehr mit Suchtmitteln zulässig ist. Er kann im Einzelfall über Ausnahmen von der im § 1 Abs. 3 getroffenen Festlegung entscheiden.

(2) Der Verkehr mit Suchtmitteln umfaßt das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umfüllen, Ab- oder Umpacken und sonstige Behandeln, das Veräußern, Abgeben und sonstige Inverkehrbringen, das Erwerben, Sichverschaffen, Besitzen, Vorrätighalten, Aufbewahren, Lagern, Verordnen, Verabreichen, Vernichten sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln und den sonstigen Umgang mit diesen Mitteln.

§ 4

(1) Suchtmittel sind in das Suchtmittelverzeichnis einzutragen, das vom Minister für Gesundheitswesen herauszugeben ist. Es gliedert sich in 3 Teile.

(2) Suchtmittel gemäß § 1 Abs. 3 sind in Teil I des Suchtmittel Verzeichnisses aufzunehmen.

(3) Suchtmittel, die für bestimmte Maßnahmen in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung bzw. für veterinärmedizinische Zwecke unentbehrlich sind, werden im Teil II des Suchtmittel Verzeichnisses erfaßt. Diese Suchtmittel sind im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Verkehr zugelassen und dürfen als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden. Arzneimittel, die Suchtmittel als Bestandteile enthalten, werden als suchtmittelhaltige Arzneimittel bezeichnet.

(4) Alle übrigen Suchtmittel sind im Teil III des Suchtmittelverzeichnisses einzutragen. Der Verkehr mit diesen Suchtmitteln ist nur zulässig, soweit diese

- a) zur Weiterbe- oder -Verarbeitung notwendig sind,
- b) zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke unentbehrlich sind oder
- c) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

§ 5

(1) Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln teilnehmen, bedürfen der staatlichen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen. Die staatliche Erlaubnis kann mit Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs verbunden werden.

(2) Für die Abgabe, den Erwerb oder ein sonstiges Inverkehrbringen von Suchtmitteln ist ein besonderes Antrags- und Berechtigungsverfahren festzulegen. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gilt § 7.

(3) Der Verkehr mit Suchtmitteln stellt an die damit betrauten Personen hohe Anforderungen. Sie müssen über ein hohes Verantwortungsbewußtsein, persönliche Eignung sowie über erforderliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Verkehr mit Suchtmitteln nicht teilnehmen.

§ 6

(1) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur verordnet werden, wenn ihre Anwendung medizinisch oder veterinärmedizinisch begründet ist (medizinische Indikation).

(2) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur nach Vorlage einer Verschreibung oder Anforderung abgegeben werden, die den hierzu erlassenen Regelungen entsprechen.

§ 7

(1) Die Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln ist nur auf Grund einer Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig.

(2) Die Durchfuhr von Suchtmitteln durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist nur zulässig, wenn die hierfür zuständige staatliche Stelle des Ausfuhrlandes eine Ausfuhr genehmigung erteilt hat, die der Suchtmittelsendung beigelegt ist.

(3) Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln oder Gegenständen, die der mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln dienen, verboten mit Ausnahme der im Abs. 4 getroffenen Festlegung.

(4) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln wird

- Reisenden nur in der Art und dem Umfang gestattet, wie sie diese auf Grund ihres glaubhaft gemachten Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf,
- Ärzten nur in der Art und dem Umfang gestattet, wie sie diese in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten als Arzneimittel während der Reise oder des Aufenthaltes benötigen.

§ 8

(1) Zur Betreuung von Suchtkranken sowie zur Ver-